

Kein Militärflichtersatz bei Verschiebung der Rekrutenschule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1969)

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kein Militärflichtersatz bei Verschiebung der Rekruten- schule

In Zukunft wird nach Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung darauf verzichtet, den Militärflichtersatz für die im 20. Altersjahr versäumte Rekrutenschule zu erheben, sofern der Wehrmann diese im folgenden Jahr nachholt.

Bisher hatte jeder Wehrpflichtige, der die Verschiebung der Rekrutenschule vom 20. auf das 21. Altersjahr erwirkte, eine Ersatzabgabe für den im 20. Altersjahr versäumten Dienst zu entrichten. Diese Abgabe musste in der Regel im folgenden Jahr, also gerade dann, wenn die Rekrutenschule zu bestehen war, bezahlt werden, was vielfach als stossend empfunden wurde.

Nach wie vor wird aber der Militärflichtersatz bei Versäumnis eines Wiederholungskurses zu entrichten sein, selbst wenn der Wehrmann im betreffenden Jahr eine Rekrutenschule nachholt. Diese Abgabe wird nach vollständiger Erfüllung der Wiederholungspflicht zurückerstattet.

Ist der Wehrmann zur Weiterausbildung vorgeschlagen, so bleibt er für das 20. und 21. Altersjahr ersatzfrei, und zwar auch dann, wenn er die Unteroffiziersschule und die Rekrutenschule zum Abverdienen des Grades erst im 22. Altersjahr besteht. Dies deshalb, weil es in der Regel nicht vom Willen des Wehrmannes abhängt, wann er zu diesen Schulen einbezogen wird.

Diese Neuerungen wollen vor allem die in Ausbildung begriffenen Bürger (Seminaristen, Techniker, Studenten usw.) von Ersatzerklärungen und Gesuchen um Abgaberückerstattung entbinden.

Zivilverteidigungsbuch

Bekanntlich ist vor einiger Zeit ein Zivilverteidigungsbuch gratis an alle schweizerischen Haushalte abgegeben worden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns ebenfalls einige Exemplare dieses Buches zur Verfügung gestellt, das wir unsern Landsleuten in Liechtenstein auf Wunsch ebenfalls unentgeltlich abgeben können.

Bestellungen sind an den Schweizer-Verein zu richten.